

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

Bern, 30. August 2013

## Stellungnahme zum Vorentwurf für ein Auslandschweizergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für ein Auslandschweizergesetz danken wir Ihnen bestens. Als Fachverband der Sozialhilfe bezieht sich die SKOS im Folgenden ausschliesslich auf Aspekte der Sozialhilfe von Auslandschweizerinnen und –schweizern.

Die SKOS begrüsst die Zusammenfassung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die Auslandschweizerinnen und –schweizer betreffen, in einem Erlass. Damit wird die Übersichtlichkeit in dieser Thematik gesteigert.

Problematisch hingegen schätzt die SKOS folgende Gesetzesbestimmungen ein:

### *Anmeldung im Auslandschweizerregister*

Die Unterstützung durch Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und -schweizer soll von deren Anmeldung im Auslandschweizerregister abhängig gemacht werden. Hier würde sich das System von den Regelungen für Schweizerinnen und Schweizer im Inland grundsätzlich unterscheiden. Ausschlaggebend für den Bezug von Sozialhilfeleistungen ist die Bedürftigkeit. Sozialhilfe muss unter Umständen schnell ausgerichtet werden können und bezogen auf den Einzelfall. Der Eintrag in das Register stellt eine unzulässige Einschränkung dar. Aus Sicht der SKOS wäre in Art. 11 Abs. 2 zumindest die Kann-Formulierung durch eine zwingende Ausnahmeregelung zu ersetzen: „Ausgenommen sind Fälle von Bedürftigkeit oder Notfälle.“

### *Rückerstattung der Sozialhilfekosten an die Kantone*

Neu sollen die Sozialhilfekosten während der ersten drei Monate für Rückkehrende aus dem Ausland von den Kantonen getragen werden. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone. Die SKOS plädiert für eine Beibehaltung der Rückvergütung der Kosten in den ersten drei Aufenthaltsmonaten durch den Bund. Zu regeln ist ebenfalls die Situation von Personen, die sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten - sowohl die sofortige Sozialhilfe gem. Art. 25 VSDA als auch Art. 12 BV.

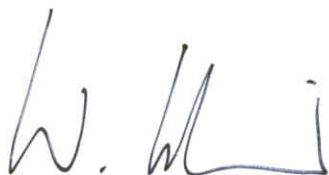
### *Rückerstattungspflicht der Sozialhilfebeziehenden*

Art. 36 sieht vor, dass Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger Leistungen der Sozialhilfe rückerstatten müssen, wenn keine Bedürftigkeit mehr besteht und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. Das primäre Ziel der Sozialhilfe ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Aus diesem Grund empfiehlt die SKOS in ihren Richtlinien (E.3.1) von der Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen abzusehen oder eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattung zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden. Die SKOS ist der Meinung, dass diese Regelung auch für zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anzuwenden sei.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
SKOS – CSIAS – COSAS**



Walter Schmid, Präsident